

# Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 04.03.2013

## und Antwort des Senats

### - Drucksache 20/7122 -

#### **Betr.: Schimmelbildung durch falsche Wärmedämmung**

*Die Dämmung von Gebäuden hat in den letzten Jahren verstärkt an Bedeutung gewonnen. Jedoch kommt es immer wieder durch eine nicht fachgerechte Planung und Ausführung zu Schimmelbildungen an Gebäuden.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

- 1. Welche konkreten Ursachen kann die Schimmelbildung in Gebäuden nach Wärmedämmmaßnahmen haben?*

Schimmelbildung in Räumen – auch in Zusammenhang mit Wärmedämmmaßnahmen an Fassaden – kann auf unterschiedlichen baulichen und nutzungsbedingten Ursachen beruhen.

Durch unsachgemäß ausgeführte Wärmedämmmaßnahmen können sogenannte Wärmebrücken entstanden sein, die aufgrund der sich ergebenden geringen Bauteiloberflächentemperatur Schimmelbildung bedingen können. Nutzungsbedingt kann sich durch hohen Feuchtigkeitseintrag und /oder falsches Lüftungsverhalten Schimmel bilden.

- 2. Welche Möglichkeiten bestehen, um die Gefahren durch Schimmelbildung in Gebäuden zu minimieren?*

Bauliche Feuchteschäden sollten umgehend behoben werden. Risse im Mauerwerk, schlechte Verfürgungen oder Feuchte durch einen kapillaren Eintrag sind entsprechend zu sanieren. Ein Fensteraustausch in Bestandsgebäuden sollte stets im Zusammenhang mit einer verbesserten Dämmung der übrigen Außenbauteile erfolgen. Daneben ist es sinnvoll, bei Sanierungen Fachleute hinzuzuziehen, die Empfehlungen für eine angemessene Baustoffauswahl geben. So bieten beispielsweise Kalkputz-Oberflächen und hochalkalische Anstriche Schimmelpilzsporen einen schlechteren Nährboden. Bei Sanierungen ist besondere Sorgfalt auf die Vermeidung von Wärmebrücken zu legen.

Die heute – auch aus Gründen der Energieeinsparung – angestrebte Dichtigkeit der Außenbauteile, insbesondere der Fenster, erfordert eine Verhaltensänderung der Nutzer. Kochen oder Wäschetrocknung erzeugt eine hohe Luftfeuchte, welche Schimmelsporen als Wachstumsgrundlage dienen. Die Feuchtigkeit in den Räumen muss daher regelmäßig abgeführt werden. Möblierungen dicht vor den Wänden können deren Trocknung behindern und so zu Schimmelbildungen beitragen. Ggf. ist eine mechanische Lüftungsanlage einzubauen.

- 3. Welche Möglichkeiten nutzt der Senat, um die Gefahren durch Schimmelbildung in Gebäuden zu minimieren?*

Grundsätzlich bestehen zum Wärme- und Feuchteschutz verbindliche Mindestanforderungen gemäß DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau, Teil 2. Bei Einhaltung und korrekter Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 geht die fachlich zuständige Behörde davon aus, dass alle Anforderungen zum Schutz der Menschen hinsichtlich Schimmelbildung erfüllt werden.

Im Übrigen sind Gebäudeeigentümer bzw. die Bauherren nach § 3 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) dafür verantwortlich, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Dies

umfasst die Schaffung der baulichen Voraussetzungen, dass Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden, keine unzumutbaren Belästigungen entstehen und die baulichen Anlagen ihrem Zweck entsprechend ohne Missetände nutzbar sind.

Die Gebäudenutzer, wie z.B. die Mieter, sind für das richtige Heiz- und Lüftungsverhalten verantwortlich.

Im Übrigen sieht der Senat keinen Anlass, sich hiermit zu befassen, da die Rechtslage eindeutig ist.

*4. Welche gesundheitlichen Risiken bestehen aufgrund von Schimmelbildung in Gebäuden?*

Bevölkerungsbezogene Studien ergaben Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen Schimmelpilzexpositionen und Atemwegsbeschwerden. Gesicherte Aussagen über eine Dosis-Wirkungsbeziehung zwischen der Schimmelpilzexposition in Innenräumen und gesundheitlichen Auswirkungen bei den Nutzern der Innenräume sind bislang jedoch nicht möglich.

*5. Was unternimmt der Senat, um über die Gefahren von Schimmel in Wohngebäuden zu informieren?*

Soweit das örtlich zuständige Bezirksamt durch Mieter auf entsprechende Mängel hingewiesen wird, erfolgt durch die Wohnungspflege eine Besichtigung des betroffenen Wohnraums. Wenn bauliche Mängel aufgrund unterbliebener oder unzureichend ausgeführter Arbeiten festgestellt werden, wird der Verfügungsberechtigte aufgefordert, diese Arbeiten nachzuholen.

Wenn bauliche Mängel anlässlich einer vorgenommenen Ortsbesichtigung nicht festgestellt werden konnten, werden die Mieterinnen und Mieter hinsichtlich richtigen Heizens und Lüftens beraten und Informationsbroschüren zum „Heizen und Lüften“ sowie zu „Schimmelpilzen“ ausgehändigt.

Des Weiteren hat die für Gesundheit und Verbraucherschutz zuständige Behörde hierzu eine Internetseite eingerichtet: [www.hamburg.de/innenraumluft/122180/schimmelwegweiser](http://www.hamburg.de/innenraumluft/122180/schimmelwegweiser).

*6. Wie viele Personen sind in der Freien und Hansestadt Hamburg und bei der SAGA GWG von Schimmelbefall in Gebäuden betroffen? (Bitte nach Wohn- und Geschäftsgebäuden differenzieren.)*

Der für Gesundheit und Verbraucherschutz zuständigen Behörde sowie den zuständigen Bezirksämtern liegen hierüber keine Informationen vor, da sie statistisch nicht erhoben werden. Im Übrigen siehe Antwort zu 8.

*7. An wie vielen Gebäuden wurden in den letzten zehn Jahren Wärmedämmmaßnahmen durchgeführt? (Bitte nach Wohn- und Geschäftsgebäuden differenzieren.)*

Nach Nr. 10.4 der Anlage zu § 60 HBauO sind nachträgliche Wärmedämmmaßnahmen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 verfahrensfrei gestellt. Insofern liegen keine Erkenntnisse darüber vor, an wie vielen Gebäuden in den letzten zehn Jahren Wärmedämmmaßnahmen durchgeführt wurden.

*8. Wie hat sich die Zahl der von Schimmelpilz befallenen Gebäude in den letzten zehn Jahren entwickelt? (Bitte nach Wohn- und Geschäftsgebäuden differenzieren.)*

Da die Bezirksämter nach dem Hamburgischen Wohnraumschutzgesetz (HmbWoSchG) nur für Wohnraum zuständig sind, liegen dort keine weiteren Erkenntnisse über Geschäftsgebäude vor.

Soweit die Fallzahlen (nur betroffene Wohnungen) statistisch erhoben werden, können sie der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Sie liegen teilweise nicht oder nur im geringeren Umfang für den erfragten Zeitraum vor und unterscheiden nicht nach dem Beschwerdegrund. Eine Verpflichtung zur statistischen Erhebung besteht nicht; eine nachträgliche Erfassung wäre im Übrigen in der für

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit (Durchsicht mehrerer tausend Akten pro Jahrgang bei den zuständigen Bezirksamtern) nicht leistbar.

	<b>Hamburg-Mitte</b>	<b>Altona</b>	<b>Eimsbüttel</b>	<b>Hamburg-Nord</b>	<b>Wandsbek</b>	<b>Bergedorf</b>	<b>Harburg</b>
Jahr	Anzahl Fälle / Wohnungen						
<b>2003</b>	Die Daten werden statistisch nicht erhoben	k. A.	340	Die Daten werden statistisch nicht erhoben	Die Daten werden statistisch nicht erhoben.	k. A.	Die Daten werden statistisch nicht erhoben.
<b>2004</b>		k. A.	330			k. A.	
<b>2005</b>		k. A.	290			k. A.	
<b>2006</b>		31	230			67	
<b>2007</b>		31	210			85	
<b>2008</b>		27	160			76	
<b>2009</b>		25	120			97	
<b>2010</b>		16	120			97	
<b>2011</b>		27	110			101	
<b>2012</b>		17	110			84	